

Der Kreistag des Landkreises Coburg erlässt aufgrund des Art. 14 a Abs. 1 und 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826; BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2001 (GVBl. S. 140), folgende

## **Satzung zur Regelung der Entschädigung der Kreisräte und der sonstigen ehrenamtlich tätigen Kreisbürger**

Vom 08. Mai 2008,

### **§ 1 Pauschale Entschädigung**

- (1) Die Kreisräte erhalten monatlich eine pauschale Entschädigung in Höhe von **120,-- EURO**. Die Entschädigung wird jeweils am Monatsanfang für den folgenden Monat gezahlt.
- (2) Rückt ein Kreisrat im Laufe eines Monats in den Kreistag nach, wird ihm der volle Betrag für den laufenden Monat gewährt.

### **§ 2 Entschädigung**

- (1) Die Kreisräte erhalten außerdem eine Entschädigung für jede Sitzung des Kreistags, des Kreisausschusses oder eines sonstigen Ausschusses, wenn sie ausweislich der Anwesenheitsliste an der Sitzung teilgenommen haben.
- (2) Die Entschädigung wird auch für Dienstgeschäfte außerhalb einer Sitzung gezahlt.
- (3) Die Entschädigung wird für mehrere Sitzungen oder Dienstgeschäfte an einem Tag zweimal gewährt, wenn sich die Sitzungen oder Dienstgeschäfte auf den Vormittag (bis 12.00 Uhr) und auf den Nachmittag verteilen. Sie wird auch für die Sitzungen oder Dienstgeschäfte, die um 10.00 Uhr oder früher beginnen und nach 15.00 Uhr enden, zweimal gewährt.
- (4) Die Entschädigung beträgt ausschließlich des Ersatzes der Reisekosten **45,- EURO** je Sitzung oder Dienstgeschäft.

### § 3 Wegegeld

- (1) Die Kreisräte erhalten für jede Sitzung (§ 2 Abs. 1) und für jedes Dienstgeschäft (§ 2 Abs. 2) ein Wegegeld. Das Wegegeld wird grundsätzlich ohne Rücksicht auf das benützte Verkehrsmittel nach der Entfernung des Wohnortes vom Sitzungsraum bzw. Geschäftsort berechnet. Wird bei gemeinsamen Fahrten das Verkehrsmittel vom Landkreis zur Verfügung gestellt (z. B. Omnibus) oder werden die Kosten hierfür von ihm direkt getragen (z. B. Sammelfahrten der Bundesbahn), entfällt insoweit der Anspruch auf Wegegeld.
- (2) Das Wegegeld wird pro zurückgelegtem Kilometer (doppelte Entfernung zwischen Wohnort und Sitzungsraum bzw. Geschäftsort) jeweils in der Höhe der Wegstreckenentschädigung für Kraftwagen nach Art. 6 Abs. 1 Nr. 1 des BayRKG gewährt. Bei Reisen in Orte außerhalb des Landkreises, die mit öffentlichen Verkehrsmitteln ausgeführt werden, können nur die tatsächlichen Kosten erstattet werden.

### § 4 Reisekosten nach dem BayRKG

Zusätzlich zu den Zahlungen nach § 2 wird für Dienstgeschäfte außerhalb einer Sitzung, die nicht am Sitz der Kreisverwaltung geleistet werden, eine Reisekostenvergütung nach dem Bayerischen Reisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung mit Ausnahme der Fahrtkostenerstattung (Art. 5) und der Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung (Art. 6) gewährt.

### § 5 Verdienstausschlag

- (1) Die Kreisräte, die als Angestellte oder Arbeiter beschäftigt sind, werden für den ihnen durch die Teilnahme an den Sitzungen (§ 2 Abs. 1) oder die Erledigung von sonstigen Dienstgeschäften (§ 2 Abs. 2) entstandenen nachgewiesenen Verdienstausschlag entschädigt. Der Nachweis ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers zu führen.
- (2) Selbständig tätige Kreisräte und solche Kreisräte, die keinen Ersatzanspruch nach den vorstehenden Bestimmungen haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, welcher in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten für die ihnen durch die Teilnahme an den Sitzungen (§ 2 Abs. 1) entstandene Zeitversäumnis eine pauschale Verdienstausschlagentschädigung; **dies gilt sinngemäß nicht für Beamte und Richter**. Sie beträgt für jede **volle Stunde 12,60 EURO**. Zur Sitzungsdauer zählen auch je eine halbe Stunde vor Beginn und nach Beendigung der Sitzung. Die Entschädigung wird für höchstens 10 Stunden je Sitzung gewährt. Werden eintägige Sitzungen vorübergehend unterbrochen, zählt die Unterbrechung mit.

## § 6

### Anwendung auf sonstige ehrenamtlich tätige Personen

Die Bestimmungen der §§ 2 bis 5 gelten entsprechend für ehrenamtlich tätige Personen, die nicht Mitglieder des Kreistags sind, wenn sie in einem vom Kreistag, einem seiner Ausschüsse oder einem sonstigen beim Landratsamt Coburg gebildeten Ausschuss tätig werden oder auf Anordnung des Landrats Dienstgeschäfte vornehmen, soweit die Höhe der Entschädigung nicht anderweitig gesetzlich geregelt ist.

## § 7

### Fraktionssitzungen

- (1) Entschädigung nach §§ 2, 3 und 5 Abs. 1 wird auch gewährt für Sitzungen der Fraktionen des Kreistags. § 3 Abs. 1 Satz 2 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Sitzungsort in jedem Falle Coburg gilt.
- (2) Abs. 1 gilt auch für Sitzungen von Ausschussgemeinschaften im Sinne des Art. 27 Abs. 2 Satz 5 LKrO und Hospitanten.
- (3) Die Vorsitzenden der Fraktionen des Kreistags erhalten für den durch die Fraktionsarbeit bedingten **Mehraufwand** monatlich eine pauschale Entschädigung in Höhe von **150,-- EURO, sowie jeweils 5,-- EURO pro Fraktionsmitglied.**

## § 8

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am **01. Mai 2008** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom **07. Mai 2002 (CoABI v. 10.05.2002)** außer Kraft.

Coburg, den 08. Mai 2008

Michael Busch  
Landrat des Landkreises Coburg